



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates in der durch
die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission
geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 1/14

LUKOPREN S 9780

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

**

1.1. Produktidentifikator

Název: LUKOPREN S 9780
Beschreibung des Gemisches: Silikondichtstoff in verschiedenen Farbtönen (Vulkanisation mit Luftfeuchtigkeit)
Eindeutiger Identifikator (UFI): 3GEF-QTVP-S50N-CYTS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Gemisch: : flexibles Abdichten und Versiegeln von Metalluntergründen, auch einige mit Primer behandelte Kunststoffe, Keramik, Glas, Silikatuntergründe. Entwickelt für den Verkauf an Verbraucher und für den professionellen Gebrauch.

Nicht empfohlene Verwendung der Gemisch: Das Produkt darf nicht anders als auf dem Etikett und im Datenblatt angegeben verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lučební závody a.s. Kolín
Pražská 54, 280 02 Kolín II
Tschechische Republik
Telefon: +420 321 741 111
Zuständige Person E-Mail: infosds@lucebni.cz

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Austria; Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43
Telefonische ärztliche Hilfe rund um die Uhr (Berlin): +49 30 - 19240 (Tag und Nacht)
Toxikologisches Informationszentrum, Prag: +420 224 919 293 oder +420 224 915 402 - kontinuierliche Informationen über Vergiftungen von Mensch und Tier.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

**

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP):
Eye Irrit. 2, H319

Der Volle Text aller Einstufungen und H- Sätze ist in Abschnitt 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen sowie die wichtigsten
Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramm

GHS07



Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 2/14

LUKOPREN S 9780

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 Inhalt/Behälter als kommunalen Abfall zuführen. Die Reste vom Kitt von der Entsorgung ausvulkanisieren lassen. Recyceln entleerte Behälter.

Zusätzliche Gefahreninformationen

EUH 208 Enthält 3-Aminopropyl-triethoxysilan. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Zusätzliche Sicherheitshinweise, die nicht auf dem Etikett angegeben sind

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Bei der Vulkanisation / Aushärtung wird 2-Pentanonoxim (CAS: 623-40-5) freigesetzt, welches als gesundheitsgefährdend eingestuft ist. Die Geschwindigkeit der Aushärtung und damit die Gefahren des aushärtenden Produkts hängen maßgeblich von den spezifischen Bedingungen ab (siehe Abschn. 8, 10, 11). Zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblatts enthält das Gemisch keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Kommission (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605 als Stoffe identifiziert wurden, die eine Störung des endokrinen Systems verursachen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

**

3.2. Gemische

3.2.1 Gefährliche Gehaltsstoffe

Komponenten (REACH-Nr.)	CAS-Nr.: EG-Nr.: Index-Nr.:	Gehalt (Gew.%)	Einstufung (Nr.1272/2008/EG)
2-Pentanon O,O',O"- (methylsilylidyn)trioxim (01-2120004323-76-XXXX)	37859-55-5 484-460-1 nedostupné	≤ 5	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319
3-aminopropyl-triethoxysilan (01-2119480479-24-XXXX)	919-30-2 213-048-4 612-108-00-0	< 1	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens.1; H317 Skin Corr.1B; H314
Octamethylcyclotetrasiloxan ^{2, 4, 5}	556-67-2 209-136-7 014-018-00-1	< 0,4	Flam. Liq. 3 H226 Repr. 2 H361f Aquatic Chronic 4; H413
Decamethylcyclopentasiloxan ^{3,5}	541-02-6 208-764-9 nicht verfügbar	< 0,4	nicht verfügbar
Dodecamethylcyclohexasiloxan ³	540-97-6 208-762-8 nicht verfügbar	< 0,4	nicht verfügbar
Dibutylzinndilaurat ¹ (01-2119496068-27-xxxx)	77-58-7 201-039-8 050-030-00-3	< 0,1	Muta. 2; H341 STOT RE 1; H372 (imunitní syst.) Repr. 1B; H360FD Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens 1; H317 STOT SE 1; H370 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

¹ Der Stoff unterliegt den Verwendungsbeschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr.



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates in der durch
die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission
geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 3/14

LUKOPREN S 9780

1907/2006, Beschränkungen 3, 20, 30. M-Faktor: M_{Acute} = 1; M_{chronisch} = 1

² PBT- und vPvB-Stoff

³ vPvB-Stoff

⁴ der Stoff unterliegt dem Arbeitsplatzgrenzwert (OARS-Quelle)

⁵ Der Stoff unterliegt der Verwendungsbeschränkung gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Beschränkung 70.

Der Volle Text aller Einstufungen und H- Sätze ist in Abschnitt 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

**

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

im Allgemeinen

Die Person, welche Erste Hilfe leistet, muss sich selbst schützen. Suchen Sie in allen schwerwiegenderen Fällen sofort einen Arzt auf und geben Sie ihm die Informationen aus diesem Blatt.

Bei Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringe.

Bei Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung entfernen. Betroffene Hautstellen mit Wasser und Seife waschen und mit geeigneter Creme behandeln.

Bei Kontakt mit den Augen

Mindestens 10 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Halten Sie die Augenlider gut geöffnet, damit die gesamte Augenoberfläche einschließlich der Augenlider mit Wasser gespült werden kann. Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.

Suchen Sie in allen schwerwiegenderen Fällen sofort einen Arzt auf und geben Sie ihm die Informationen aus diesem Blatt.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann leichte vorübergehende Augenreizung verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezielle Behandlung ist erforderlich Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

**

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist praktisch nicht brennbar. Die Auswahl der Löschmittel dem in der Umgebung brennenden Stoff anpassen (Wasserebel, Wassersprühstrahl, CO₂, Schaum).

Ungeeignete Löschmittel: Keine Angabe

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei hohen Temperaturen können giftige Dämpfe freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe, Rauch. Die Exposition gegenüber Rauchgasen kann ein Gesundheitsrisiko darstellen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Maßnahmen zur Brandbekämpfung sollten auf die Umgebung gerichtet sein. Nicht ohne geeignete Schutzausrüstung eingreifen, ggf. umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Zugriff durch ungeschützte Personen verhindern.



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 4/14

LUKOPREN S 9780

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Eingriffen persönliche Schutzausrüstung verwenden - siehe Abschnitt 8. Unbefugten Zugang zum gefährdeten Bereich verhindern. Siehe Abschnitt 7 für zusätzliche Schutzmaßnahmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt (Abwasser, Boden, Oberflächenwasser) verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beseitigen Sie Leckagen aus beschädigter Verpackung oder legen Sie sie in eine andere Schutzverpackung und etikettieren Sie sie ordnungsgemäß. Kontaminiertes Material in verschlossenen, gekennzeichneten Behältern sammeln und entsorgen (gemäß Abschnitt 13).

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Weitere Informationen in den Abschnitten 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

**

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Befolgen Sie die Grundsätze der persönlichen Hygiene. Vor dem Essen und nach der Arbeit verunreinigte Schutzausrüstung verstauen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen oder noch mit einer geeigneten Reparaturcreme behandeln.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Originalgebinden, in überdachten, belüfteten Lagerhallen, bei Temperaturen bis +30 °C lagern. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Abgesehen von den in Unterabschnitt 1.2 genannten empfohlenen Verwendungen sind sie nicht spezifiziert.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzen im Arbeitsumfeld

Nationale (Austria) Expositionsgrenzwerte sind nicht festgelegt.

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Deutschland (BMAS), TRGS 900)

	Arbeitsplatzgrenzwert 8 Std ¹	Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert ²
n-Butylzinnverbindungen, organische	0,009 mg/m ³ 0,0018 ml/m ³	0,009 mg/m ³ 0,0018 ml/m ³

¹ - Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel.

² - Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der — sofern nicht anders angegeben — auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

EU-Grenzwerte sind nicht festgelegt.

OARS: Octamethylcyclotetrasiloxan (CAS:556-67-2): TWA (8 Std..) -10 ppm / 120 mg/m³

8.1.2 Überwachungsverfahren

Sie sind nicht festgelegt.



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates in der durch
die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission
geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 5/14

LUKOPREN S 9780

8.1.3 Biologische Grenzwerte

Nationale Expositionsgrenzwerte sind nicht festgelegt.

8.1.4 DNELs und PNECs

Informationen für Ordner.

2-Pentanon O,O',O''-(methylsilylidyn)trioxim				CAS: 37859-55-5
DNEL	Expositions- weg	Effekte	Exposition	Schwellenwert
Verbraucher (private Haushalte)	Inhalativ	Systemische Effekte	Chronisch	0,0565 mg/m ³
Verbraucher (private Haushalte)	Inhalativ	Systemische Effekte	Akut	0,651 mg/m ³
Arbeitnehmer (Industrie)	Inhalativ	Systemische Effekte	Chronisch	0,229 mg/m ³
Arbeitnehmer (Industrie)	Inhalativ	Systemische Effekte	Akut	2205 mg/m ³
Verbraucher (private Haushalte)	Dermal	Systemische Effekte	Chronisch	0,033 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Dermal	Systemische Effekte	Akut	0,375 mg/kg Gew./Tag
Arbeitnehmer (Industrie)	Dermal	Systemische Effekte	Chronisch	0,065 mg/kg Gew./Tag
Arbeitnehmer (Industrie)	Dermal	Systemische Effekte	Akut	0,624 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Oral	Systemische Effekte	Chronisch	0,033 mg/kg Gew./Tag
PNEC				
Wasser (Süßwasser / Meerwasser)				0,100 mg/l / 0,0100 mg/l
Intermittierende Freisetzung				0,88 mg/l
Abwasseraufbereitungsanlagend				2,15 mg/l
Sediment (Süßwasser / Meerwasser)				0,57 mg/kg / 0,057 mg/kg
Boden				0,050 mg/kg
Nahrungskette				Es besteht kein Risiko

3-aminopropyl-triethoxysilan				CAS: 919-30-2
DNEL	Expositionsweg	Effekte	Exposition	Schwellenwert
Verbraucher (private Haushalte)	Inhalativ	Systemische Effekte	Chronisch	3,5 mg/m ³
Arbeitnehmer (Industrie)	Inhalativ	Systemische Effekte	Chronisch	14 mg/m ³
Verbraucher (private Haushalte)	Dermal	Systemische Effekte	Chronisch	1 mg/kg Gew./Tag
Arbeitnehmer (Industrie)	Dermal	Systemische Effekte	Chronisch	2 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Oral	Systemische Effekte	Chronisch	1 mg/kg Gew./Tag
PNEC				
Wasser (Süßwasser / Meerwasser)				0,500 mg/l / 0,050 mg/l
Intermittierende Freisetzung				2,05 mg/l
Abwasseraufbereitungsanlagend				1,3 mg/l
Sediment (Süßwasser / Meerwasser)				1,8 mg/kg 0,18 mg/kg
Boden				0,069mg/kg
Nahrungskette				Es besteht kein Risiko

2-Pentanonoxim (Härtungsprodukt des Gemisches)				CAS: 623-40-5
DNEL	Expositionsweg	Effekte	Exposition	Schwellenwert
Verbraucher (private Haushalte)	Inhalativ	Systemische Effekte	Chronisch	2,07 mg/m ³
Verbraucher (private Haushalte)	Inhalativ	Systemische Effekte	Akut	6,21 mg/m ³
Arbeitnehmer (Industrie)	Inhalativ	Systemische Effekte	Chronisch	8,3 mg/m ³
Arbeitnehmer (Industrie)	Inhalativ	Systemische Effekte	Akut	24,9 mg/m ³
Verbraucher (private Haushalte)	Dermal	Systemische Effekte	Chronisch	0,042 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Dermal	Systemische Effekte	Akut	0,375 mg/kg Gew./Tag
Arbeitnehmer (Industrie)	Dermal	Systemische Effekte	Chronisch	0,097 mg/kg Gew./Tag
Arbeitnehmer (Industrie)	Dermal	Systemische Effekte	Akut	0,624 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Oral	Systemische Effekte	Chronisch	0,042 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Oral	Systemische Effekte	Akut	0,375 mg/kg Gew./Tag
PNEC				
Wasser (Süßwasser / Meerwasser)				0,088 mg/l / 0,0088 mg/l



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates in der durch
die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission
geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 6/14

LUKOPREN S 9780

Intermittierende Freisetzung	0,88 mg/l
Abwasseraufbereitungsanlagend	2 mg/l
Sediment (Süßwasser / Meerwasser)	0,5 mg/kg / 0,05 mg/kg
Boden	0,05 mg/kg
Nahrungskette	Es besteht kein Risiko

Dibutylzinn-dilaurat	CAS: 77-58-7			
DNEL	<i>Expositionsweg</i>	<i>Effekte</i>	<i>Exposition</i>	<i>Schwellenwert</i>
Verbraucher (private Haushalte)	Oral	Systemische Effekte	Chronisch	0,003 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Oral	Systemische Effekte	Akut	0,002 mg/kg Gew./Tag
Arbeitnehmer (Industrie)	Inhalativ	Systemische Effekte	Chronisch	0,02 mg/m ³
Arbeitnehmer (Industrie)	Inhalativ	Systemische Effekte	Akut	0,059 mg/m ³
Verbraucher (private Haushalte)	Inhalativ	Systemische Effekte	Chronisch	0,0046 mg/m ³
Verbraucher (private Haushalte)	Inhalativ	Systemische Effekte	Akut	0,04 mg/m ³
Arbeitnehmer (Industrie)	Dermal	Systemische Effekte	Chronisch	0,043 mg/kg Gew./Tag
Arbeitnehmer (Industrie)	Dermal	Systemische Effekte	Akut	2,05 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Dermal	Systemische Effekte	Chronisch	0,16 mg/kg Gew./Tag
Verbraucher (private Haushalte)	Dermal	Systemische Effekte	Akut	0,5 mg/kg Gew./Tag
PNEC				
Wasser (Süßwasser / Meerwasser)		0,463 µg/l / 0,0463 µg/l		
Intermittierende Freisetzung		4,63 µg/l		
Abwasseraufbereitungsanlagend		100 mg/l		
Sediment (Süßwasser / Meerwasser)		0,05 mg/kg / 0,005 mg/kg		
Boden		0,0407mg/kg		
Nahrungskette		nicht verfügbar		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Das Produkt enthält keine nennenswerten Mengen an Stoffen mit kritischen Werten, die am Arbeitsplatz überwacht werden müssen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Beim Umgang mit dem Gemisch, insbesondere in geschlossenen Räumen, für ausreichende Belüftung und Absaugung der Dämpfe sorgen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Belüftung und Absaugung des Arbeitsplatzes wird empfohlen. Waschen Sie sich vor dem Essen und nach Beendigung der Arbeit mit der Mischung gründlich die Hände mit Wasser und Seife, oder noch mit einer geeigneten Reparaturcreme behandeln. Verwenden Sie die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, die vor Gebrauch überprüft, in gebrauchsfähigem Zustand gehalten und beschädigt ersetzt werden muss.

Augen-/Gesichtsschutz

Normalerweise nicht erforderlich oder Schutzbrille (EN 166).

Handschutz

Schutzhandschuhe gemäß EN374-1. Das Handschuhmaterial muss gegen aliphatische Kohlenwasserstoffe beständig sein. Die Handschuhe müssen die richtige Größe haben und richtig verwendet werden. Die Haltbarkeit des Handschuhmaterials muss überschritten werden (Informationen zum Verfallsdatum bestimmter Handschuhe beim Handschuhhersteller). Die Widerstandszeit kann durch äußere Einflüsse verkürzt werden.

Empfohlene Handschuhtypen:

Polyethylenhandschuhe: (Dicke \geq 0,02 mm, Durchdringungszeit > 10 Minuten)

Nitrilkautschukhandschuhe (Dicke > 0,1 mm, Widerstandszeit > 480 Minuten)

Handschuhe aus Butylkautschuk (Dicke > 0,3 mm, Widerstandszeit > 480 Minuten)

Hautschutz

Arbeitsschutzkleidung und -schuhe, je nach Exposition und Aktivität. Antistatisches Material.

Atemschutz



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates in der durch
die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission
geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 7/14

LUKOPREN S 9780

Wenn der Expositionsgrenzwert nicht eingehalten werden kann, eine Schutzmaske mit Filter gegen organische Dämpfe und Aerosole verwenden. Typ: A, A-P2.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

siehe Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

**

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig – pastös vor der Vulkanisation
Farbe	Verschieden (Farbe nach dem Musterbuch)
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht anwendbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht anwendbar (Flammpunkttestmethoden gelten nicht für Feststoffe, Pasten und extrem hochviskose Flüssigkeiten)
Zündtemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
pH-Wert	Nicht anwendbar. Unlöslich in Wasser.
Kinematische Viskosität	nicht anwendbar
Löslichkeit	mischbar mit aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen vor der Vulkanisation
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht anwendbar
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	1400 kg/m ³ bei 20°C (ISO 758)
Relative Dampfdichte	nicht relevant
Partikeleigenschaften	enthält keine Nanoformen von Stoffen

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weitere relevante Information verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weitere relevante Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

**

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Luftfeuchtigkeit. Bei der Vulkanisation/Aushärtung der Mischung wird 2-Pentanonoxim freigesetzt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bedingungen Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates in der durch
die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission
geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 8/14

LUKOPREN S 9780

Unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen sind nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen zersetzt sich das Produkt nicht. Bei hohen Temperaturen kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kieselsäure, Formaldehyd.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

**

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

* 2-Pentanonoxim (Härtungsprodukt des Gemisches)

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Komponente	Weg der Exposition	Parameter	Wert	Methode	Art
CAS: 37859-55-5	Oral	LD ₅₀	1234 mg/kg	OECD 425	Ratte
	Dermal	LD ₅₀	>1782 mg/kg	EU B.3	Ratte
CAS:623-40-5*	Oral	LD ₅₀	1133 mg/kg	OECD 425	Ratte
	Oral	LD ₅₀	1490 mg/kg	EPA OTS 798.1175	Ratte
CAS: 919-30-2	Dermal	LD ₅₀	4076 mg/kg	EPA OTS 798.1100	Hase
	Einatmen	LC ₅₀	>144 mg/m ³ 6St/ dampf	OECD 403	Ratte
	Einatmen	LC ₅₀	36 mg/l 4h/aerosol	OECD 403	Ratte
CAS:556-67-2	Einatmen	NOAEL	1,82 mg/l 4St/dampf	OECD 453	Ratte
	Dermal	NOAEL	960 mg/kg	OECD 410	Hase
CAS:541-02-6	Einatmen	LC ₅₀	8,67 mg/l 4St/aerosol	OECD 403	Ratte
	Einatmen	NOAEL	2,42 mg/l dampf	OECD 453	Ratte
	Dermal	NOAEL	1600 mg/kg	OECD 410	Ratte
CAS:540-97-6	Oral	NOAEL	1000 mg/kg	OECD 408	Ratte
	Einatmen	NOAEL	0,0182 mg/l dampf	OECD 413	Ratte
	Oral	NOAEL	1000 mg/kg	OECD 422	Ratte
CAS:77-58-7	Oral	LD ₅₀	2071 mg/kg	OECD 401	Ratte
	Dermal	LD ₅₀	2000 mg/kg	OECD 402	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Komponente	Ergebnis	Methode	Art
CAS: 37859-55-5	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 404	Hase
CAS:623-40-5*	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 404	Hase
CAS: 919-30-2	Der Stoff ist ätzend.	OECD 404	Hase
CAS:556-67-2	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 404	Hase
CAS:541-02-6	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 404	Hase
CAS:540-97-6	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 404	Hase
CAS:77-58-7	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 404	Hase

Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch ist eingestuft: Verursacht schwere Augenreizung (Eye Irrit. 2).

Komponente	Ergebnis	Methode	Art
CAS: 37859-55-5	Verursacht schwere Augenreizung	OECD 405	Hase
CAS:623-40-5*	Verursacht schwere Augenreizung	OECD 405	Hase
CAS: 919-30-2	Sehr reizend für die Augen.	nicht spezifiziert	
CAS:556-67-2	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 405	Hase
CAS:541-02-6	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 405	Hase
CAS:540-97-6	Der Stoff ist nicht ätzend / reizend.	OECD 405	Hase
CAS:77-58-7	Verursacht schwere Augenreizung	OECD 405	Hase



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 9/14

LUKOPREN S 9780

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Komponente	Ergebnis	Methode	Art
CAS: 37859-55-5	Verursacht keine Sensibilisierung	OECD 406	Maus
CAS: 919-30-2	Nachgewiesene Sensibilisierung	nicht spezifiziert	
CAS:556-67-2	Verursacht keine Sensibilisierung	OECD 406	Meerschweinchen
CAS:541-02-6	Verursacht keine Sensibilisierung	OECD 429	Maus
CAS:540-97-6	Verursacht keine Sensibilisierung	OECD 406	Meerschweinchen
CAS:77-58-7	Nachgewiesene Sensibilisierung	nicht spezifiziert	

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Komponente	Ergebnis	Methode	Art
CAS:77-58-7	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.	OECD 406	myš

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Komponente	Ergebnis	
CAS:556-67-2	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Fertilitätsstudie für 2 Generationen: NOAEL (Elternteil): 3,64 mg / l; NOAEL (F1): 3,64 mg / l; NOAEL (F2): Keine (Ratte; Weiblich, Männlich; Einatmen)	Ähnlich wie OECD 416
	NOAEL (Terato):>= 8,492 mg / l; NOAEL (mater): 3,64 mg / l (Ratte; Einatmen - Dampf); Das Produkt gilt nicht als entwicklungstoxisch.	Ähnlich wie OECD 414
CAS:77-58-7	NOAEL 620 µg / kg / Tag (subchronisch, Ratte) Kann vermutlich die Fruchtbarkeit und das Kind im Mutterleib schädigen.	OECD 421

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Komponente	Ergebnis
CAS:77-58-7	Folgen ätzender Wirkungen - Verätzungen, Reizungen der Atemwege; schädigt die Thymusdrüse

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Komponente	Ergebnis				
Komponente	Weg der Exposition	Parameter	Wert	Methode	Art
CAS:623-40-5	Oral	LOAEL	15 mg/kg/Tag	OECD 422	Ratte
	Einatmen	NOAEC	615,4 mg/m ³	OECD 413	Ratte
CAS:77-58-7	Folgen ätzender Wirkungen - Brennen in der Brust, Atembeschwerden, Schäden an Haut und Thymusdrüse.				

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch oder seine Bestandteile (in einer Konzentration von 0,1 % oder höher) nicht als endokrine Disruptoren gemäß den Kriterien der Verordnung (EU) 2017/2100 oder (EU) 2018/605 identifiziert.

11.2.2 Sonstige Angaben

Vulkanisations-/Härtungsprodukt der Mischung: 2-Pentanonoxim (CAS: 623-40-5): Seine Menge und damit die Gefährdung des Verbrauchers hängt von der Härtungsgeschwindigkeit ab, die vollständig von den jeweiligen Umgebungsbedingungen abhängig ist. 2-Pentanonoxim ist gesundheitsschädlich beim Verschlucken, verursacht schwere Augenreizung, ist bei wiederholter Exposition giftig für bestimmte Organe (Blut, Milz, Leber) siehe. 11.1.



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 10/14

LUKOPREN S 9780

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

**

12.1 Toxizität

Basierend auf den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Die Bewertung des Gemisches erfolgte weiterhin analog zu ähnlichen Produkten: In Kläranlagen sind keine schädlichen Wirkungen zu erwarten.

Komponente	Parameter	Wert	Methode	Art
CAS: 37859-55-5	EC ₅₀ / 48 Std.	>113 mg/l	OECD 202	Krebstiere
	EC ₅₀ / 96 Std.	>113 mg/l	OECD 203	Fische
	EC ₅₀ / 72 Std.	100 mg/l	OECD 201	grüne Algen
	NOEC/ 14 Tag	>21,5 mg/l	OECD 301B	Mikroorganismem
CAS: 919-30-2	EC ₅₀ / 48 Std.	331 mg/l	OECD 202	Krebstiere
	EC ₅₀ / 96 Std.	>934 mg/l	OECD 201	Fische
	EC ₅₀ / 72 Std.	>1000 mg/l	OECD 201	grüne Algen
	EC ₅₀ / 5,75 Std.	43 mg/l	OECD 209	Mikroorganismem
CAS:556-67-2	LC ₅₀ /96 Std.	> 0,022 mg/l		Fische
	EC ₅₀ / 48 Std.	>0,015 mg/l	OECD 202	Krebstiere
	ErC ₅₀ / 96 Std.	>0,022 mg/l	OECD 201	grüne Algen
	EC ₅₀ / 3 Std.	> 10000 mg/l	OECD 209	Mikroorganismem
	NOEC/ 93 Tag	>0,0044 mg/l		Fische
CAS:541-02-6	NOEC/ 21 Tag	>0,015 mg/l	OECD 211	Krebstiere
	LC ₅₀ / 96 Std.	>0,016 mg/l	OECD 204	Fische
	EC ₅₀ / 48 Std.	>0,0029 mg/l	OECD 202	Krebstiere
	EC ₅₀ / 96 Std.	>0,012 mg/l	OECD 201	grüne Algen
	NOEC/ 90 Tag	>0,014 mg/l	OECD 210	Fische
CAS:540-97-6	NOEC/ 21 Tag	>0,015 mg/l	OECD 211	Krebstiere
	LC ₅₀ / 96 Std.	>0,016 mg/l	OECD 204	Fische
	EC ₅₀ / 48 Std.	>0,0029 mg/l	OECD 202	Krebstiere
	ErC ₅₀ / 96 Std.	>0,002 mg/l	OECD 201	grüne Algen
	NOEC/ 90 Tag	>0,014 mg/l	OECD 210	Fische
CAS:77-58-7	NOEC/ 21 Tag	>0,0046 mg/l	OECD 211	Krebstiere
	EC ₅₀ / 48 Std.	1,7-3,4 mg/l	OECD 202	Krebstiere
	EC ₅₀ / 3 Std.	> 1000 mg/l	OECD 209	Mikroorganismem
	EC ₅₀ / 72 Std.	>1 mg/l	OECD 201	grüne Algen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Gemisch: biologisch nicht abbaubar, wasserunlöslich, durch Filtration / Sedimentation leicht vom Wasser trennbar (Bewertung analog zu ähnlichen Produkten und hinsichtlich physikalisch-chemischer Eigenschaften)

Komponente	Ergebnis
CAS: 37859-55-5	1 % (28 Tag, EU C.4); Nicht leicht biologisch abbaubar.
CAS: 919-30-2	67% (28 Tag); Nicht leicht biologisch abbaubar.
CAS:556-67-2	3,7 % (Belebtschlamm und Abfall, Boden; 28 Tage; Methode: OECD 310); der Stoff gilt als nicht leicht biologisch abbaubar.
CAS:541-02-6	0,14 % (28 Tag); Nicht leicht biologisch abbaubar.
CAS:540-97-6	4,5 % (Belebtschlamm aus Haushalten, unvollkommen; 28 Tage; Methode: OECD 310);Nicht leicht biologisch abbaubar.
CAS:77-58-7	23 % (39 Tag, OECD 301 F); Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Gemisch: Bioakkumulation unwahrscheinlich - Polymerkomponenten.

Komponente	Ergebnis
------------	----------



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 11/14

LUKOPREN S 9780

CAS: 37859-55-5	BCF: 103,3 l/kg (vodní druhy)
CAS: 919-30-2	BCF: 3,4 (OECD 305)
CAS:556-67-2	BCF: 14.900 (Pimephales promelas); Methode: OECD 305; ist nicht bioakkumulierbar
CAS:541-02-6	BCF: 16.200 (Amerikanische Elritze); Methode: OECD 305; ist nicht bioakkumulierbar
CAS:540-97-6	BCF: 2 860 (Pimephales promelas; 49 d; Methode: OECD 305); Es hat das Potenzial zur Bioakkumulation.
CAS:77-58-7	BCF: 2,91 (OECD 305); Bioakkumulation unwahrscheinlich

12.4 Mobilität im Bode

Daten für die Mischung sind nicht verfügbar. Silikongehalt - unlöslich in Wasser.

Komponente	Ergebnis
Xylol (alle Isomere) und Ethylbenzol	Eine Adsorption an Boden oder Sediment ist nicht zu erwarten. Koc (Ethylbenzol): 520 Koc (Xylol): 48-540
CAS: 37859-55-5	log Koc: 1,32
CAS: 919-30-2	log Koc: -0,6
CAS:556-67-2	Nicht verfügbar
CAS:541-02-6	Nicht verfügbar
CAS:540-97-6	Nicht verfügbar
CAS:77-58-7	Nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält PBT-Bestandteile gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

OCTAMETHYLCYCLOTETRASIOLOXAN (CAS: 556-67-2)

Das Gemisch enthält vPvB-Komponenten gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

OCTAMETHYLCYCLOTETRASIOLOXAN (CAS: 556-67-2)

DEKAMETHYLCYCLOPENTASIOLOXAN (CAS: 541-02-6)

DODECAMETHYLCYCLOHEXASIOLOXAN (CAS: 540-97-6)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch oder seine Bestandteile (in einer Konzentration von 0,1 % oder höher) nicht als endokrine Disruptoren gemäß den Kriterien der Verordnung (EU) 2017/2100 oder (EU) 2018/605 identifiziert.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch und seine Bestandteile sind zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Sicherheitsdatenblatts nicht in der Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonschichtabbauende Stoffe aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

**

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Methoden zum Entfernen der Mischung und kontaminierter Verpackungen

Gemäß den geltenden örtlichen Vorschriften entsorgen. Die gekennzeichneten Abfälle einem Entsorgungsfachbetrieb nach dem Abfallgesetz übergeben. Abfallentsorgung über die Kanalisation vermeiden.

Dichtmittelreste vor der Entsorgung aushärten lassen. Vulkanisiertes Dichtmittel als anderen Abfall entsorgen. Behälter mit Dichtmittelresten und kontaminierten Materialien vulkanisieren lassen und als sonstiger Abfall entsorgen. Leere Behälter ohne Dichtmittelreste können recycelt oder als sonstiger Abfall entsorgt werden. Entsorgen Sie das nicht ausgehärtete Gemisch in der Verpackung als Sondermüll. Die Einstufung ist nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Verbraucher möglich – die Abfallschlüsselnummer wird gemäß Abfallkatalog und in Abstimmung mit dem Entsorgungsberechtigten ermittelt. Abfallbezeichnung:

Vulkanisierte Gemisch: 08 04 10 "Andere Kleb- und Dichtstoffabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen". 07 02 17 "Silikonhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 * fallen."



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 12/14

LUKOPREN S 9780

unvulkanisiertes Gemisch: 08 04 09 * "Abfälle von Kleb- und Dichtstoffen, die organischen Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten" 150110 * "Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind".

entleerte Verpackung: 15 01 02 „Kunststoffverpackung“ oder 15 01 04 „Metallverpackung“.

(*) *gefährlicher Abfall*

Physikalische/chemische Eigenschaften, die die Abfallbehandlungsmethoden beeinflussen können

Keine Angabe

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die empfohlene Abfallwirtschaft

Die entsprechenden Angaben in den anderen Abschnitten sind zu berücksichtigen.

Gesetzgebung über Abfälle

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in der aktuellen Fassung

Entscheidung der Kommission 2000/532/EG Abfallverzeichnis in der aktuellen Fassung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

**

Das Produkt ist kein Gefahrgut für den Transport (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO-TI)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

kein Gefahrgut

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

kein Gefahrgut

14.3 Transportgefahrenklassen

kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe

kein Gefahrgut

14.5 Umweltgefahren

Sie sind beim Transport kein Gefahrgut für die Umwelt.

Gewässergefährdend / Meeresschadstoff: nicht

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die entsprechenden Informationen in den anderen Abschnitten sind zu berücksichtigen.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es wird nicht transportiert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Austria)

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu beachten.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu beachten.

- Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2))

Informationen über die einschlägigen Vorschriften der Union zu Sicherheit

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)
- Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Gefahren durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken im Zusammenhang mit Karzinogenen oder Mutagenen



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates in der durch
die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission
geänderten Fassung

Datum der
Revision 23.8.2021
Version: 13
Seite: 13/14

LUKOPREN S 9780

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes wurde es nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**

Änderungen am Sicherheitsdatenblatt im Rahmen der Überarbeitung

Datenänderung gegenüber der Vorgängerversion ist mit ** gekennzeichnet

Änderungen im Header: Ausgabe Nr. Um *Version* Nr.

Abschnitt 2 Änderungen der Klassifizierung, Abschnitt 3 Änderungen der relevanten Komponenten, Abschnitt 8,11,12 Änderungen aufgrund der Änderung der Klassifizierung und der Komponenten.

Gesamtrevision aller Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe 12 vom 11.7.2019.

Eine Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen .

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H370 Schädigt die Organe.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Einen Schlüssel oder eine Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen

Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut Kategorie 1

Eye irrit. 2 Augenreizung Kategorie 2

Skin Corr.1B Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B

Acute Tox. 4 Akute Toxizität Kategorie 4

Repr. 1B (2) Reproduktionstoxizität kategorie 1B (2)

STOT SE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kategorie 1

STOT RE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Kategorie 1

Muta.2 Keimzellmutagenität kategorie 2

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend (akut) kategorie 1

Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend (chronisch) kategorie 1

PBT und vPvB - persistent, bioakkumulativ, toxisch und sehr persistent und stark bioakkumulierbar; ATE - Schätzung der akuten Toxizität; CAS-Nummer - Chemical Abstracts Service-Nummer; EG-Nummer - Nummer aus dem Europäischen Bestandsverzeichnis chemischer Stoffe im Handel (EINECS); TWA - die durchschnittliche Luftexposition des Arbeitnehmers während jeder 8-Stunden-Arbeitsschicht in der 40-Stunden-Arbeitswoche, die nicht überschritten werden darf; STEL - Kurzzeit-Expositionsgrenzwert; DNEL - die abgeleitete Konzentration eines Stoffes, bei der keine schädlichen Wirkungen auftreten; PNEC - eine Schätzung der Konzentration des Stoffes, bei der keine schädlichen Wirkungen auftreten; EC50 - Konzentration des Stoffes, bei der 50% der Bevölkerung betroffen sind; LC50 - tödliche Konzentration der Substanz, die den Tod verursacht 50 % der Bevölkerung; LD50 - tödliche Dosis der Substanz, die den Tod verursacht 50 % der Bevölkerung; NOAEL - Dosis ohne beobachtbare Schädliche Wirkung; NOAEC - Konzentration ohne beobachtbare Schädliche Wirkung; NOEC – Konzentration ohne beobachtete Effekte; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; Koc - Verteilungskoeffizient von organischem Kohlenstoff im Boden - Wasser; BCF - Biokonzentrationsfaktor; ADR - Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; RID - Vorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter; ADN - Evr. Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf nationalen Wasserstraßen; IMDG - Internationaler Code für gefährliche Güter auf See; ICAO-TI - Technische Richtlinien für den sicheren Transport gefährlicher Güter auf dem Luftweg; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation

	<p align="center">SICHERHEITSDATENBLATT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geänderten Fassung</p>	Datum der Revision: 23.8.2021 Version: 13 Seite: 14/14
<p align="center">LUKOPREN S 9780</p>		

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen;

Nationale und europäische Gesetzgebung, Sicherheitsdatenblätter, Website echa.europa.eu.

Gemischklassifizierungsverfahren

Das Gemisch wird durch das Berechnungsverfahren klassifiziert. Quellen für die Einstufung des Gemischs: vom Hersteller bereitgestellte Sicherheitsdatenblätter, allgemeine Konzentrationsgrenzwerte gemäß Anhang I und genehmigte harmonisierte Einstufung gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008.

Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen

Arbeitnehmer mit der empfohlenen Verwendungsmethode, vorgeschriebener Schutzausrüstung, Erste Hilfe bei verbotenen Verwendungsmethoden gemäß diesem Sicherheitsdatenblatt vertraut machen.

Bekundung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Daten, die zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Schutz der Umwelt erforderlich sind. Die angegebenen Daten entsprechen dem heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Es liegt in der Verantwortung des Produktbenutzers, die Richtigkeit der Informationen für eine bestimmte Anwendung zu beurteilen.

Ende des Dokuments